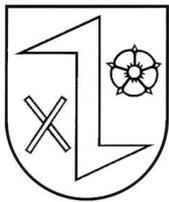


Online gestellt und somit verkündet am 20.10.2022 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

Jahrgang 1 - Nr. 01/2022

Bekanntmachung



Stadt Dinklage

Hauptsatzung der Stadt Dinklage

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
§ 1 Name, Bezeichnung	2
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben	2
§ 4 Verwaltungsausschuss	3
§ 5 Vertreter des Bürgermeisters	3
§ 6 Weitere Zeitbeamte	3
§ 7 Verwaltungsgeschäfte	3
§ 8 Einwohnerversammlungen	3
§ 9 Anregungen und Beschwerden	4
§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die im Nachgang verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Dinklage“.

§ 2

Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Dinklage zeigt auf goldenem Grund einen roten Forsthaken (Wolfsangel), ein rotes Schrägkreuz (Schragen) und eine rote, fünfblättrige wilde Rose mit goldenem Kelch und grünen Kelchblättern.
- (2) Die Farben der Stadt Dinklage sind gelb und rot; entsprechendes gilt für die Farben der Flagge. Die obere Hälfte ist rot, die untere gelb. Das Wappen ist in seiner genehmigten Form in der Mitte der Flagge angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, die Umschrift "Stadt Dinklage (Oldb.)" und im unteren Teil eine Ordnungsziffer.
- (4) Eine Verwendung des Namens sowie des Wappens ist nur mit Genehmigung der Stadt Dinklage zulässig. Flaggen und/oder Banner der Stadt Dinklage dürfen als Ausdruck der örtlichen Gemeinschaft auf Grundstücken innerhalb der Gemeindegrenzen gezeigt werden, soweit Ansehen und Würde der Stadt Dinklage hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG sind solche anzusehen, die den Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (z.B. Schenkungen, Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken).
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert von 10.000,00 Euro übersteigt (z.B. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte).
- (4) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Bürgermeister
 - b. Den Beigeordneten
 - c. Den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsoffen. Jedes Ratsmitglied kann an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Dinklage, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Wahrnehmung der Vertretung ist von Fall zu Fall abzusprechen.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnisse ergibt.

§ 6

Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Für die Regelungen des Geschäftsgangs und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch besondere Einwohnerversammlung für die gesamte Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Formvorschriften über förmliche Beteiligungs- und

Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 10 dieser Satzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dinklage zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen erhält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können die Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dinklage werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt - im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Dinklage unter der Adresse <https://www.dinklage.de/elektronisches-amtsblatt> verkündet bzw. bekannt gemacht. In der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) erfolgt lediglich ein Hinweis auf eine neue Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt.

- (3) Sind Pläne, Zeichnungen oder Karten Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile neben der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt unter der Adresse <https://www.dinklage.de/elektronisches-amtsblatt> im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden in der Oldenburgischen Volkszeitung veröffentlicht und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt der Stadt Dinklage unter der Adresse <https://www.dinklage.de/elektronisches-amtsblatt>.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Dinklage beim Rathaus und bei der katholischen Kirche veröffentlicht. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Dinklage unter der Adresse <https://www.dinklage.de/elektronisches-amtsblatt>.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind in den Bekanntmachungskästen der Stadt Dinklage beim Rathaus und bei der katholischen Kirche bekannt zu geben. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de im Ratsinformationssystem sowie im elektronischen Amtsblatt (<https://www.dinklage.de/elektronisches-amtsblatt>).
- (7) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Dinklage beim Rathaus und bei der katholischen Kirche sowie im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Dinklage unter der Adresse <https://www.dinklage.de/elektronisches-amtsblatt> veröffentlicht – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dinklage vom 01. April 2012 mit der 1. Änderung vom 22.10.2015 außer Kraft.

Dinklage, den 14.10.2022

Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister